

**Zu B: Gemeinkostenzuschlag**

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen-Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 125% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Bei der Errechnung der Gemeinkosten sind Beträge für Aufwendungen, wie sie im § 3 der Preisverordnung aufgeführt sind, nicht in diese aufzunehmen. Diese Aufwendungen sind durch die Anhängeträge der Anlage zur Preisverordnung abgegolten.

**Zu C: Anhängeträge**

Hier ist der Anhängeträger der Anlage zur Preisverordnung unter Berücksichtigung der Schweißarbeit, Brennergröße bzw. Elektrodenstärke usw. einzusetzen.

**Zu D: Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe aufgeschlagen werden.

**§ 2**

Für Sonderleistungen gelten:

**1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge**

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacharbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

**2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen**

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten,

Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

Berlin, den 20. Juni 1950

Ministerium der Finanzen  
I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 63.**

Verordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk.

Vom 17. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk bestimmt:

**§ 1**

Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

**§ 2**

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Betriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufzeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise der Anlage sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis zum gültigen Tarifvertrag für das Elektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

**§ 3**

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen